

Mitteilung des Senats vom 28. September 1999**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz — KiStG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz — KiStG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Wegen des geplanten Inkrafttretens des Änderungsgesetzes zum 1. Januar 2000 und der dazu erforderlichen Vorbereitungen der Verwaltung sollte ein abschließender Beschluss noch im Oktober 1999 erfolgen. Diese kurzfristige Terminierung ist auch notwendig, da die kirchensteuererhebenden Kirchen die Änderung des Gesetzes durch Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse noch in innerkirchliches Recht umzusetzen haben.

Der Entwurf wird vorgelegt, da aufgrund der im Laufe der letzten Jahre erfolgten Änderungen des Einkommensteuer-Rechts Anpassungen der kirchensteuerlichen Regelungen erforderlich geworden sind. Ferner wird den Kirchen mit dem Änderungsgesetz ausdrücklich die Möglichkeit der Erhebung eines besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe eingeräumt und der dazu erforderliche Verwaltungsvollzug wird geregelt.

Für den öffentlichen Haushalt ergeben sich durch eine zu erwartende Erhöhung des Kirchensteueraufkommens Mehreinnahmen, da sich die von den Kirchen zu entrichtende Verwaltungskostenpauschale nach der Höhe des Kirchensteueraufkommens bemisst. Über die zu erwartenden Mehreinnahmen liegen keine konkreten Zahlen vor, so dass weder zur haushaltsmäßigen Auswirkung wie zur Mehrbelastung der kirchensteuerpflichtigen Vorhersagen gemacht werden können.

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1978 (Brem. GBl. S. 59 — 61-d-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1990 (Brem. GBl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Bremische Evangelische Kirche, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und die Römisch-katholische Kirche mit ihren Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden oder Kirchenkreisen in der Freien Hansestadt Bremen,“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Komma nach den Worten „folgenden Kalendermonats“ wird durch einen Punkt ersetzt; die Worte „bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche

jedoch nicht vor dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht“ werden gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche beginnt die Kirchensteuerpflicht nach diesem Gesetz mit Beginn des Monats, der auf den Monat des Endes der Kirchensteuerpflicht in der anderen Kirche folgt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Kirche im Sinne des § 2, für die die Verwaltung der Kirchensteuer nach § 9 den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind Kinder im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, ist zur Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 die Vorschrift des § 51 a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.“

c) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Besteht das gemeinsame Einkommen des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, ist das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durch die Landesfinanzbehörden nur zu erheben, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes durchgeführt wird.

(5) Aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften erhobene Kirchensteuer vom Einkommen wird auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe angerechnet. Das Nähere regelt die Kirchensteuerordnung.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „— nach Kürzung um die Beträge nach § 5 Abs. 2 —“ werden gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Für die Ermittlung der Einkommensteuerbeträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

5. In § 7 Abs. 1 werden nach den Worten „vom Einkommen“ die Worte „und auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „vom Einkommen“ die Worte „und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Die Kirchensteuer“ die Worte „vom Einkommen und das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „auf die Kirchensteuer“ die Worte „vom Einkommen und auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Die Kirchensteuer“ die Worte „vom Einkommen“ angefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „über den Lohnsteuer-Jahresausgleich“ die Worte „nach § 42 b des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Als Kirchgeld“ die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 2“ und nach den Worten „Kirchensteuer vom Einkommen“ die Worte „und auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ist Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe festzusetzen, ist darauf die Kirchensteuer nach Absatz 4 anzurechnen. Im Übrigen ist in der Kirchensteuerordnung oder im Kirchensteuerbeschluss zu bestimmen, inwieweit Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art anzurechnen sind.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt ab 1. Januar 2002 mit der Maßgabe, dass die Rundung den für die Einkommensteuer geltenden Regeln folgt.

(4) § 9 Abs. 4 Satz 2 gilt ab 1. Januar 2002 mit der Maßgabe, dass die einzelnen Abzugsbeträge auf den nächsten vollen Cent-Betrag abzurunden sind.“

Artikel 2

Der Senator für Finanzen kann den Wortlaut des Kirchensteuergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1) Durch das Kirchensteuergesetz ist den Kirchen die Möglichkeit gegeben, Kirchensteuern zu erheben. Die Erhebung der Kirchensteuern lehnt sich eng an die Erhebung der Einkommensteuern an. Aufgrund zahlreicher Änderungen der die Einkommensteuer betreffenden Gesetze — insbesondere des Einkommensteuergesetzes — hat sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit ergeben, die entsprechenden Vorschriften des Kirchensteuergesetzes anzupassen. Ferner sind in diesem Zusammenhang einige Vorschriften, deren Anwendung in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten geführt haben, zur Klarstellung neu gefasst worden. Daneben wird das Änderungsgesetz zum Anlass genommen, nicht mehr relevante Vorschriften im

Zuge der Rechtsbereinigung vollständig zu streichen. Im Hinblick auf die endgültige Einführung des EURO zum 1. Januar 2002 werden bereits jetzt die notwendigen Übergangsregelungen geschaffen, damit das Kirchensteuergesetz auch nach diesem Stichtag der dann geltenden Währung angepasst ist.

2) Neu ist die ausdrückliche Nennung einer Möglichkeit zur Erhebung eines besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe. Bisher ist in § 5 Abs. 1 geregelt, dass Kirchensteuern in Form der Kirchensteuer vom Einkommen mit einem festen Hundertsatz der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer und als Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen erhoben werden können. Das in dieser Vorschrift bisher genannte Kirchgeld umfasst sowohl das sog. allgemeine Kirchgeld, das i. d. R. als Ortskirchensteuer durch die Kirchengemeinden erhoben werden kann, als auch das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. Die zusätzliche und ausdrückliche Aufnahme des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe hat insofern präzisierenden und klarstellenden Charakter. Das allgemeine Kirchgeld wird nach derzeitigem Kenntnisstand von keiner Kirchengemeinde erhoben.

Durch die neue Regelung des besonderen Kirchgeldes soll gewährleistet werden, dass auch derjenige Mitgliederkreis in angemessenem Umfang zur Tragung kirchlicher Lasten herangezogen werden kann, bei dem dies durch Anknüpfung an die staatliche Steuer nicht in einem der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechendem Maße zu erreichen ist. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe als Unterfall des Kirchgeldes erfasst den einer steuererhebenden Kirche angehörigen Ehegatten, wenn der andere Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Verfügt der kirchenangehörige Ehegatte über kein oder nur über ein geringes Einkommen, kann keine oder nur eine die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unzureichend berücksichtigende Kirchenlohn- (einkommen-) steuer erhoben werden. Das besondere Kirchgeld knüpft in diesen Fällen für die Festsetzung der Steuer an den Lebensführungsaufwand des Kirchenangehörigen an. Als Hilfsmaßstab wird das gemeinsame Einkommen der Ehegatten ermittelt und darauf eine einheitliche Kirchgeldtabelle angewandt.

Die Bremische evangelische Kirche beabsichtigt, folgende Kirchgeldtabelle anzuwenden:

Stufe	Bemessungsgrundlage in DM	Kirchgeld in DM
1	54.001 – 64.999	216
2	65.000 – 79.999	360
3	80.000 – 99.999	480
4	100.000 – 149.999	660
5	150.000 – 199.999	1.200
6	200.000 – 249.999	1.800
7	250.000 – 299.999	2.400
8	300.000 – 349.999	2.820
9	350.000 – 399.999	3.240
10	400.000 und mehr	4.500

Auch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die im Gebiet des Landes Bremen mit einigen Gemeinden vertreten ist, beabsichtigt, die vorstehende Tabelle zur Anwendung zu bringen.

Diese Tabelle entspricht den Tabellen, die in den Bundesländern angewandt werden, die das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bereits eingeführt haben und das dort auch erhoben wird. Es sind dies die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das besondere Kirchgeld ist verfassungsrechtlich abgesichert und im Hinblick auf eine dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit Rechnung tragende Erhebung der Kirchensteuer auch sachgerecht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 14. Dezember 1965 (1BvR 606/60, BStBl 1966 I S. 196) ausdrücklich den Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten in einer glaubens-

verschiedenen Ehe als geeignetes Besteuerungsmerkmal anerkannt, sofern bei der Bemessung des besonderen Kirchgeldes ein angemessenes Verhältnis zu dem tatsächlichen Lebenszuschnitt des steuerpflichtigen Ehegatten gewahrt bleibt. Infolge dieser Verfassungsrechtsprechung ist das besondere Kirchgeld seit seiner Einführung in verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen bestätigt worden.

Das besondere Kirchgeld soll wie die Kirchensteuer vom Einkommen von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

B. Einzelbegründung

zu Artikel 1 (Änderung des Kirchensteuergesetzes)

zu Nr. 1 (§ 2 KiStG)

Die Änderung hat lediglich redaktionellen Charakter. Lt. Mitteilung der ev.-ref. Kirche handelt es sich bei der Neufassung um die korrekte offizielle Bezeichnung der Kirche. Die Streichung der Klammer um das Wort „Kirchenkreisen“ soll verdeutlichen, dass die Kirchenkreise als eigenständige Organisationsform innerhalb der Landeskirchen gilt.

zu Nr. 2 (§ 4 KiStG)

Die Neufassung dient der klarstellenden Regelung. Nach bisheriger Rechtslage konnte folgender Fall eintreten:

Aufgabe des Wohnsitzes im Bundesland A zum Ende eines Monats; Begründung des Wohnsitzes im Bundesland Bremen zum Beginn des darauf folgenden Monats. In diesen Fällen endete die Kirchensteuerpflicht im Bundesland A mit Ende des Monats der Wohnsitzaufgabe und begann im Bundesland Bremen erst mit Beginn des auf die Wohnsitzbegründung folgenden Monats. Es trat mithin ein Monat der „Kirchensteuerfreiheit“ ein. Um diesen nicht gewollten Effekt zu verhindern, ist die bezeichnete Änderung notwendig.

zu Nr. 3 (§ 5 KiStG)

zu a)

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Kirchen berechtigt sind, neben dem in Nr. 2 der Vorschrift genannten (allgemeinen) Kirchgeld ein besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu erheben. Die Ausgestaltung des Kirchgeldes bleibt den Kirchen im Rahmen ihrer Regelungskompetenz überlassen.

Nach dieser (neuen) Vorschrift werden die Kirchen auch dann zur Erhebung des besonderen Kirchgeldes ermächtigt, wenn der Ehegatte des Kirchensteuerpflichtigen zwar einer nach diesem Gesetz kirchensteuererhebenden Kirche angehört, diese Kirchensteuer aber nicht durch die Landesfinanzbehörden verwaltet wird. Diese Regelung ist notwendig, da für die Finanzverwaltung nicht erkennbar ist, ob der Ehegatte des Kirchensteuerpflichtigen überhaupt keiner steuererhebenden Kirche angehört, oder ob er Mitglied einer Kirche ist, die die Verwaltung ihrer Kirchensteuer selbst übernommen hat. (Dies trifft gegenwärtig nur auf die israelitische Gemeinde in Bremen zu.) Da die Verwaltung des besonderen Kirchgeldes den Finanzbehörden übertragen werden soll, ist es unumgänglich, dass die Festsetzung des besonderen Kirchgeldes ohne Rücksicht auf eine eventuelle Kirchensteuerzahlung an anderer Stelle erfolgt. Durch die Anfügung des Abs. 5 in dieser Vorschrift werden die Kirchen jedoch verpflichtet, eine Regelung im Rahmen ihrer Kirchensteuerordnung zu schaffen, die die betroffenen Ehepaare so stellt, wie dies das Gesetz für konfessionsverschiedene Ehepaare vorsieht (vgl. auch Begründung zu Buchst. d)).

zu b)

Die Neugestaltung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 machte eine Änderung des § 51 a Einkommensteuergesetz (EStG) erforderlich.

Während die bisherige Regelung als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer die festgesetzte Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer abzüglich eines Festbetrages von 150 DM/300 DM jährlich für jedes Kind, für das ein Kinderfreibetrag gewährt wurde, heranzog, schreibt die ab 1996 geltende Fassung als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer eine gesondert zu ermittelnde Einkommensteuer vor, und zwar die Einkommensteuer, die abweichend von § 2 Abs. 6 EStG unter Abzug von Kinderfreibeträgen festzusetzen wäre.

Die Verweisungsnorm auf § 51 a EStG im Kirchensteuergesetz alter Fassung bestimmt zwar, dass die festgesetzte Einkommensteuer im Falle der Berücksichtigung von Kindern um die nach der jeweils geltenden Fassung des § 51 a EStG bestimmten Beträge zu kürzen ist. Da die aktuelle Fassung des § 51 a EStG jedoch keine Kürzungsbeträge mehr ausweist, ist nicht auszuschließen, dass in gerichtlichen Verfahren die Tatbestandmäßigkeit der Kirchensteuererhebung in Frage gestellt werden könnte. Insofern erscheint die — klarstellende — Änderung angezeigt.

Zur Wahrung der Rechtseinheit haben die Kirchen ihre Kirchsteuer-Ordnungen bzw. -beschlüsse bereits ab 1996 entsprechend geändert.

zu c)

Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist § 46 Abs. 1 EStG weggefallen. Dies hat zur Folge, dass verheiratete Arbeitnehmer, die neben ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit keine weiteren einkommensteuerpflichtigen Einnahmen erzielen, eine Einkommensteuererklärung auch dann nicht mehr abgeben müssen, wenn ihr Einkommen den Betrag von 54.000 DM übersteigt. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass dieser Personenkreis auch in Zukunft auch aus anderen Gründen regelmäßig zur Einkommensteuer veranlagt werden wird. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Besteuerungsdefizite entstehen, weil dem Finanzamt Fälle, in denen nach der Kirchgeldtabelle (beginnend ab einem zu versteuernden Einkommen von 54.001 DM) im Hinblick auf die Höhe des Einkommens eine Festsetzung der Kirchensteuer (in Form des besonderen Kirchgeldes) erfolgen müsste, nicht bekannt werden. Ein solcher Mangel im Verwaltungsvollzug, der in Kauf nimmt, dass in gleichgelagerten Fällen nicht immer die Erhebung des besonderen Kirchgeldes gewährleistet ist, könnte in gerichtlichen Auseinandersetzungen zur Folge haben, dass die Rechtsgrundlagen für die Besteuerung als nicht ausreichend verworfen werden. Gleichwohl bleibt es den das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhebenden Kirchen unbenommen, diese Fälle in eigener Zuständigkeit zur Zahlung des Kirchgeldes heranzuziehen.

Daher wird im Kirchensteuergesetz geregelt, dass das besondere Kirchgeld nur in den Fällen einer Antrags- oder Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer erhoben wird.

Mit dieser Vorschrift werden die Kirchen verpflichtet, Regelungen zu schaffen, die die Fälle berücksichtigen, in denen ein Ehegatte einer der beiden großen Konfessionen (evangelisch oder katholisch) angehört, der andere Ehegatte jedoch einer steuererhebenden Kirche, deren Kirchensteuer nicht von den Landesfinanzbehörden verwaltet wird. Dieser Ehegatte wird im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer so behandelt, als gehöre er keiner steuererhebenden Kirche an, da für die Finanzverwaltung die Kirchenzugehörigkeit in diesen Fällen nicht erkennbar ist.

Das hat zur Folge, dass für den erkennbar einer Kirche angehörenden Ehegatten das besondere Kirchgeld festgesetzt wird. Dieser Effekt ist jedoch weder von den Kirchen gewollt, noch ist er mit den Grundsätzen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes zu vereinbaren — aus Gründen der verwaltungsmäßigen Vollziehbarkeit jedoch unvermeidbar. Durch die Verpflichtung der Kirchen zur Schaffung einer Anrechnungsregelung hinsichtlich der auf Grundlage landesgesetzlicher Vorschriften gezahlten Kirchensteuer vom Einkommen ist sichergestellt, dass die betroffenen Ehepaare (deren Anzahl als äußerst gering geschätzt wird) denen gleichgestellt werden, die konfessionsverschieden im Sinne des KiStG sind und die bereits im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer entsprechend behandelt werden. Eine Verpflichtung zur Anrechnung ergibt sich aus dieser Vorschrift nur für die Kirchensteuer vom Einkommen, die auf der Grundlage landesgesetzlicher (auch anderer Bundesländer) Vorschriften erhoben worden ist. Soweit von den Kirchen beabsichtigt ist, sonstige Kirchensteuern, Beiträge o. ä. an Kirchen auf die Kirchensteuer nach diesem Gesetz anzurechnen, sind sie aufgrund des § 9 Abs. 5 letzter Satz dazu ermächtigt (vgl. auch Begründung zu Nr. 6 Buchst. d.b)).

Es ist beabsichtigt, die von der Festsetzung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe betroffenen Steuerpflichtigen im Rahmen des Einkommensteuerbescheides mittels eines Erläuterungstextes auf die Anrechnungsmöglichkeit der an anderer Stelle gezahlten Kirchensteuer vom Einkommen hinzuweisen.

zu Nr. 4 (§ 6 KiStG)

zu a)

Folgeänderung zu § 5 Abs. 2 (vgl. Begründung zu Nr. 2 b))

zu b)

Ab 1991 ist der Lohnsteuerjahresausgleich für Arbeitnehmer durch das Finanzamt durch die Antragsveranlagung von Arbeitnehmern zur Einkommensteuer nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG ersetzt worden. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

zu c)

Nach der bisherigen Fassung des Kirchensteuergesetzes ist bei Fortfall oder Eintritt der Kirchensteuerpflicht im Laufe eines Jahres die Bemessungsgrundlage — die Jahreseinkommensteuer — für die Berechnung der Kirchensteuer zu zwölfteln. Nach der Neufassung ist auf Grundlage der Bemessungsgrundlage eine Jahreskirchensteuer zu errechnen und diese zu zwölfteln. Diese Regelung entspricht der überwiegenden Anzahl der Kirchensteuergesetze der übrigen Bundesländer und dient mithin der Harmonisierung. Die Neuregelung war in anderen Bundesländern bereits Gegenstand auch höchstrichterlicher Entscheidungen — sie hat den gerichtlichen Überprüfungen bisher stets Stand gehalten.

Ferner werden durch die Neufassung des § 2 Abs. 7 S. 3 EStG durch das Jahressteuergesetz 1996 Einkünfte, die während der beschränkten Einkommenssteuerpflicht anfallen, den Einkünften zugerechnet, die der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen. Für das betreffende Jahr ist nur eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen. Durch die Zwölftelung der rechnerischen Jahreskirchensteuer wird klargestellt, dass für die Berechnung der zeitanteiligen Kirchensteuer keine periodische Zuordnung der Einkünfte erfolgt.

zu d)

Folgeänderung aus der Streichung des bisherigen Abs. 5.

zu Nr. 5 (§ 7 KiStG)

Notwendige Folgeänderung aus der ausdrücklichen Aufnahme des besonderen Kirchgeldes als eigene Art der Kirchensteuer. Wegen der Verwaltung des besonderen Kirchgeldes durch die Finanzverwaltung ist zu regeln, dass auf das besondere Kirchgeld — ebenso wie auf die Kirchensteuer vom Einkommen — die Vorschriften, die für die Einkommensteuer gelten, anzuwenden sind.

zu Nr. 6 (§ 9 KiStG)

zu a)

Hiermit wird den Kirchen die Möglichkeit eingeräumt, die Verwaltung des besonderen Kirchgeldes — ebenso wie dies für die Kirchensteuer vom Einkommen bereits erfolgt ist — der Landesfinanzverwaltung zu übertragen. Die Kirchen zahlen für die Verwaltung der Kirchensteuer einen Verwaltungskostenbeitrag, der zur Zeit 4 v. H. des Kirchensteueraufkommens beträgt.

zu b.a)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass nur die Kirchensteuer vom Einkommen und das besondere Kirchgeld zusammen mit der Einkommensteuer festgesetzt und erhoben wird. Das allgemeine Kirchgeld in Form der Ortskirchensteuer bleibt weiterhin in der Verwaltung der Kirchen.

zu b.b)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer sowohl auf die Kirchensteuer vom Einkommen als auch auf das besondere Kirchgeld zu erheben sind.

zu c.a)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass beim Steuerabzug vom Lohn ausschließlich die Kirchensteuer in Form der Kirchensteuer vom Einkommen einzubehalten ist.

zu c.b)

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, dass hier die Vorschriften über den nach § 42 b EStG vom Arbeitgeber durchzuführenden Lohnsteuerjahresausgleich handelt.

zu d.a)

Klarstellung, dass das als Ortskirchensteuer zu erhebende „allgemeine“ Kirchgeld nicht auf die Kirchensteuer vom Einkommen und auf das besondere Kirchgeld angerechnet wird.

zu d.b)

Satz 1 der Änderung stellt klar, dass die durch Steuerabzug vom Lohn erhobene Kirchensteuer auf das festzusetzende besondere Kirchgeld anzurechnen ist. Die Regelung trifft die Fälle, in denen der kirchenangehörige Ehegatte nur ein geringes Einkommen und demgemäß eine — gegenüber dem nach der Kirchgeldtabelle festzusetzenden besonderen Kirchgeld — geringe Lohnkirchensteuer entrichtet hat.

Satz 2 der Änderung räumt den Kirchen das Recht ein, im Rahmen ihrer Kirchensteuerordnung oder ihres Kirchensteuerbeschlusses weitere Formen der Kirchensteuer zu bestimmen, die auf die nach diesem Gesetz erhobenen Kirchensteuern anzurechnen sind.

zu Nr. 7 (§ 12 KiStG)

zu a)

Wegen Zeitablaufs hat der bisherige Abs. 1 keine Bedeutung mehr. Aus Gründen der Rechtsbereinigung ist er zu streichen.

zu b)

Die in § 9 Abs. 2 geregelte Rundung der Kirchensteuer ist der in § 32 a Abs. 3 EStG geregelten Rundung der Einkommensteuer angepasst. Es wird daher bestimmt, dass mit Einführung des EURO zum 1. Januar 2002 die entsprechende Anpassung beibehalten wird.

zu c)

Die Vorschrift regelt die Rundung der durch Steuerabzug vom Lohn einbehaltene Kirchensteuer nach Einführung des EURO zum 1. Januar 2002.

zu Artikel 2

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des KiStG in der geltenden Fassung bekanntzumachen.

zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum 1. Januar 2000.